

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/229**

*Finanzministerium
des Landes
Schleswig-Holstein*

Herrn
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Günter Neugebauer, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Staatssekretär

Kiel, 7. September 2005

**Beitritt des Landes Schleswig-Holstein zur Gemeinschaft zur Verbreitung von
Hauskoordinaten (GVHK)**

Weiterleitung einer Finanzausschussvorlage des IM

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

anliegend übersende ich Ihnen die Vorlage des Innenministeriums „Beitritt des Landes
Schleswig-Holstein zur Gemeinschaft zur Verbreitung von Hauskoordinaten (GVHK)“
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Arne Wulff

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Günter Neugebauer, MdL
Landeshaus

**Innenministerium
des Landes
Schleswig-Holstein**



24105 Kiel

über das
Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64

24105 Kiel

Staatssekretär

Kiel, 19. August 2005

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

für viele Kunden sind die amtlichen georeferenzierten Gebäudeadressen (Hauskoordinaten), die aus dem Liegenschaftskataster generiert werden, der Schlüssel, um neue Märkte zu erschließen sowie Kundenpotenziale zu erkennen und zu nutzen.

Bei georeferenzierten Gebäudeadressen (Hauskoordinaten) handelt es sich um ein Produkt der Vermessungs- und Katasterverwaltung. Diese Geobasisinformationen beschreiben die Verknüpfung einer Gebäudeadresse (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) mit seiner Georeferenz (Koordinatenpaar in einem Raumbezugssystem) in einem einheitlichen Format.

Verknüpft mit zusätzlichen Informationen und eigenen Kundendaten können Groß- und Einzelhandel, Banken, Verlage, Versicherungen oder Energieversorger ihre Kunden und deren Bedürfnisse besser kennen lernen und Vertriebs- und Werbeaktivitäten

Postfach 7125
24171 Kiel
Telefon (0431) 988-0
Telefax (0431)988-3003
e-mail: ulrich.lorenz@im.landsh.de
Internet:www.schleswig-holstein.de

effizienter steuern. Für Anwendungen der Polizei und der Feuerwehr, im Katastrophenschutz, bei der Car-Navigation in der Automobilindustrie und in der Geomarketing-Branche (Wohnorte von Kunden oder Lieferanten) sind sie unentbehrlich. Auch Netzbetreiber und der Telekommunikationsmarkt (Handy-Kommunikationsdienste/ location-based-services) profitieren von diesen Daten. Mit ihnen wird es möglich, sich auf dem Display eines Handys die nächste Tankstelle, Apotheke, Gaststätte usw. anzeigen zu lassen.

Aufgrund der länderübergreifenden Nachfrage nach Hauskoordinaten haben die Länder Bayern, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz am 11.07.2003 eine Vereinbarung über die Einräumung von Nutzungsrechten an georeferenzierten Gebäudeadressen (Hauskoordinaten) getroffen und sich zur Gemeinschaft zur Verbreitung der Hauskoordinaten (GVHK) zusammengeschlossen. Mit Stand August sind inzwischen weitere 7 Länder dieser Gemeinschaft beigetreten (siehe Anlage).

Zweck dieser Gemeinschaft ist es, die Nutzung des Produkts „Hauskoordinaten“ der Vermessungs- und Katasterverwaltungen für Kunden, denen es auf großräumige Nutzung ankommt, die über die Fläche eines Bundeslandes hinaus geht, zu erleichtern und die Verbreitung des Produkts zu fördern. Mit der Vereinbarung soll es ermöglicht werden, dass ein Kunde, der die Hauskoordinaten mehrerer Bundesländer benötigt, diese aus einer Hand beziehen kann und dazu auch nur einen Vertrag schließen muss. Die Verbreitung und der Vertrieb der Hauskoordinaten erfolgt über das Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen.

Von den erzielten Einnahmen beträgt nach Ziffer 4 der Vereinbarung der Anteil des LVermA NRW 20 %, der Anteil der Mitglieder der GVHK, die an der jeweiligen Datenerlieferung beteiligt sind, 80 %.

Da auch ein großer Bedarf an den Hauskoordinaten von Schleswig-Holstein besteht und damit diese Daten einer breiten und bundesweiten Kundschaft länderübergreifend angeboten und verkauft werden können, sollte auch Schleswig-Holstein der „Gemeinschaft zur Verbreitung der Hauskoordinaten“ beitreten.

Hauskoordinaten von Schleswig-Holstein werden schon seit einiger Zeit vom Landesvermessungsamt S-H bereitgestellt und verkauft. Durch die Mitgliedschaft in der

GVHK und der damit verbundenen Verbreitung der Hauskoordinaten werden geringe Mehreinnahmen erwartet. Es entstehen keine zusätzliche Kosten.

Vor dem Beitritt Schleswig-Holsteins wird hiermit der Finanzausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages gem. Ziffer 3 des Haushaltsführungserlasses 2004 über den bevorstehenden Schritt informiert.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung des Staatssekretärs

gez. Dr. Dietmar Lutz

**Verwaltungsvereinbarung
über die Einräumung von Nutzungsrechten
an georeferenzierten Gebäudeadressen (Hauskoordinaten)**

Beitrittserklärung des Landes Schleswig-Holstein

Die Verwaltungsvereinbarung „der Gemeinschaft zur Verbreitung der Hauskoordinaten (GVHK)“ vom 11.07.2003 (Anlage) wird hiermit zur Kenntnis genommen und anerkannt.

Das Land Schleswig-Holstein erklärt hiermit unter der Bezugnahme auf die Nr. 7 Abs. 4 der Verwaltungsvereinbarung seinen Beitritt zur GVHK zum 3. Quartal 2005.

Der Deckelbetrag für den landesweiten Bezug der Hauskoordinaten des Landes Schleswig-Holstein beträgt 14.000 EUR zuzüglich Umsatzsteuer. Die Berechnung der Umsatzsteuer erfolgt nach der Entgeltfestsetzung gemäß den GVHK-Richtlinien.

Der Abruf der Hauskoordinaten erfolgt über den Shop des Landesvermessungsamtes Baden-Württemberg; die Datenbereitstellung an das Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen findet in Abhängigkeit des Datenvolumens per Download oder Datenträger statt.

Ort, Datum

Innenministerium Schleswig-Holstein

Beitrittsbestätigung

Ort, Datum

Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen
für die GVHK

**Verwaltungsvereinbarung
über die Einräumung von Nutzungsrechten
an georeferenzierten Gebäudeadressen (Hauskoordinaten)**

Zwischen

dem **Freistaat Bayern**,
vertreten durch das Staatsministerium der Finanzen,

der **Freien und Hansestadt Hamburg**,
vertreten durch den Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung,

dem **Land Niedersachsen**,
vertreten durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport,

dem **Land Nordrhein-Westfalen**,
vertreten durch das Innenministerium Nordrhein-Westfalen,

und dem **Land Rheinland-Pfalz**,
vertreten durch das Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz

wird nachstehende Vereinbarung getroffen:

Präambel

Zweck dieser Vereinbarung ist es, die Nutzung des Produkts "Hauskoordinaten" der Vermessungsverwaltungen für Kunden, denen es auf großräumige Nutzung ankommt, die **über die Fläche eines Bundeslandes hinaus** geht, zu erleichtern und die Verbreitung des Produkts zu fördern. Mit der Vereinbarung soll es ermöglicht werden, dass ein Kunde, der die Hauskoordinaten **mehrerer** Bundesländer benötigt, diese **aus einer Hand** beziehen kann und dazu auch **nur einen Vertrag** abschließen muss. Diejenigen Bundesländer, die diese Vereinbarung unterzeichnen, werden als "Gemeinschaft zur Verbreitung der Hauskoordinaten" (GVHK) bezeichnet.

Die Verbreitung der Hauskoordinaten erfolgt über das Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen (LVermA NRW). Das LVermA NRW übernimmt Verhandlungen mit weiteren Ländern, die dieser Vereinbarung beitreten wollen und koordiniert ggf. notwendig werdende Änderungen dieser Vereinbarung.

Diejenigen Länder, die das Produkt derzeit noch nicht anbieten können bzw. noch nicht im Rahmen dieser Vereinbarung anbieten wollen, können nachträglich durch Unterzeichnung dieser Vereinbarung der GVHK beitreten.

Da bereits heute der Bedarf an den Hauskoordinaten besteht, soll die großflächige Abgabe der Daten möglichst schnell realisiert werden.

1. Gegenstand der Vereinbarung

(1) Gegenstand der Vereinbarung ist die Beauftragung des LVermA NRW mit der Weitergabe und Unterlizenzierung von Hauskoordinaten an Kunden, mit denen Vereinbarungen nach Anlage 1 abgeschlossen sind, sowie die Einräumung von Nutzungsrechten an ihnen in Vertretung der dieser Vereinbarung beigetretenen Länder, soweit die Hauskoordinaten vorhanden sind.

(2) Die Beauftragung zur Weitergabe und Unterlizenzierung der Hauskoordinaten ist an den in Anlage 1 genannten Vertragsgegenstand gebunden.

(3)¹Die Weitergabe und Unterlizenzierung der Hauskoordinaten im Rahmen dieser Vereinbarung durch das LVermA NRW ist nur zulässig, sofern an einen Kunden Hauskoordinaten **mehrerer Bundesländer** abgegeben werden.²Will ein Kunde Hauskoordinaten **eines Landes** beziehen, erfolgt die Verbreitung über die dort zuständigen Stellen.³Der Kunde ist an diese Stellen zu verweisen.

2. Pflichten der Mitglieder der GVHK

(1) Die Herstellung und Aktualisierung der Hauskoordinaten für das jeweilige Hoheitsgebiet der Mitgliedsländer der GVHK ist Aufgabe der dortigen Vermessungsverwaltungen.

(2) Die zuständigen Stellen der Mitglieder der GVHK liefern die Hauskoordinaten in der von der AdV festgelegten Schnittstelle (siehe Beilage B „Datenformatbeschreibung“ zu Anlage 1) auf Anforderung einmal jährlich zum 1. April an das LVermA NRW.

(3)¹Die Aktualisierung der Daten erfolgt im Hinblick auf die Aufgaben der Mitglieder der GVHK in zweckmäßigen Zeitabständen.²Als Aktualisierungszyklus wird vorerst 12 Monate vereinbart.³Für die Aktualisierung des Datenbestandes sind Datensätze als Differenzdaten zu liefern.⁴In Abstimmung und Einvernehmen mit dem LVermA NRW können im Einzelfall andere Regelungen getroffen werden.⁵Die Lieferung der Aktualisierungen erfolgt analog Nr. 2 (2).

(4) Dem LVermA NRW wird ein verantwortlicher Ansprechpartner jedes einzelnen Mitgliedes der GVHK mitgeteilt, der insbesondere für den technischen Vollzug dieser Vereinbarung zuständig ist.

3. Verpflichtungen des LVermA NRW

(1) ¹Das LVermA NRW darf die Hauskoordinaten nur unter den Voraussetzungen der Nummer 1 dieser Vereinbarung weitergeben. ²Die Verträge mit den Kunden sind nach Anlage 1 in Vertretung der dieser Vereinbarung beigetretenen Länder abzuschließen.

(2) ¹Der Abschluss dieser Verträge ist vom LVermA NRW den betroffenen Ländern anzuzeigen. ²Soll von dem in der Anlage 1 genannten Wortlaut **wesentlich** abgewichen werden oder sollen die Bezugsbedingungen für den Kunden (z. B. Preise) geändert werden, ist vorab die **Zustimmung** der dieser Vereinbarung beigetretenen Länder erforderlich.

(3) ¹Der Kunde ist vom LVermA NRW in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass es sich um Hauskoordinaten der Vermessungsverwaltungen der Mitglieder der GVHK handelt. ²Ein Vermerk bezüglich des Aktualitätsstandes der abgegebenen Hauskoordinaten ist anzubringen.

(4) Das LVermA NRW stellt sicher, dass der Nutzer vor Bezug bzw. spätestens mit der Nutzung der Hauskoordinaten die im Lizenzvertrag Anlage 1 genannten Nutzungsbedingungen (Beilage A zu Anlage 1) anerkennt.

(5) Das LVermA NRW stellt sicher, dass bei allen Handlungen im Vollzug dieser Vereinbarung (z. B. im Schriftverkehr mit Kunden oder bei Maßnahmen zur Förderung der Verbreitung) erkennbar wird, dass es als Vertreter der Länder, die dieser Vereinbarung beigetreten sind, tätig wird.

(6) ¹Das LVermA NRW stellt die Abgabe der Hauskoordinaten aller der GVHK angehöriger Länder in der einheitlichen, von der AdV festgelegten Abgabeschnittstelle sicher. ²Die Qualität der gelieferten Daten bleibt dabei unverändert. ³Das LVermA NRW dient für Kunden als Ansprechpartner.

(7) Das LVermA NRW übernimmt die Abrechnung mit den Endkunden und die Verteilung der auf die Mitglieder der GVHK entfallenden Anteile der Einnahmen gemäß Nr. 4.

(8) ¹Das LVermA NRW übernimmt die Verbreitung der Hauskoordinaten, sofern das Gebiet mehrerer Bundesländer betroffen ist. ²Bei dieser Aufgabe wird das LVermA NRW durch die Landesvermessung und Geobasisinformation Niedersachsen (LGN) bis 31.12.2003 unterstützt. ³Weitergehende Maßnahmen zur Verbreitung durch alle Mitglieder der GVHK sind ausdrücklich gewünscht.

4. Finanzielle Abwicklung

(1) ¹Das LVermA NRW erstellt und versendet für die dieser Vereinbarung beigetretenen Ländern die gemäß Anlage 1 zu erstellenden Gebührenbescheide / Rechnungen spätestens innerhalb eines Monats nach Erhalt der vom Kunden zum Quartalsende abzugebenden Meldung über den Umsatz aus der Verbreitung der Daten. ²Nach Eingang des vom Kunden bezahlten Betrags überweist das LVermA NRW innerhalb eines Monats den Anteil an der Summe, der sich gemäß (2) ergibt, an die Mitglieder der GVHK. ³Der Mindestinhalt der Gebührenbescheide / Rechnungen an die Kunden ergibt sich nach Anlage 2.

(2) ¹Der Anteil, den die einzelnen Mitglieder der GVHK aus der Verbreitung und der Unterlizenzierung der Daten erhalten, ergibt sich aus dem prozentualen Anteil der Daten der einzelnen Mitglieder im Verhältnis der insgesamt jeweils an den Kunden abgegebenen oder von diesen genutzten¹ Hauskoordinaten. ²Dabei beträgt der

- Anteil des LVermA NRW 20% ²
- Anteil der Mitglieder der GVHK, die an der jeweiligen Datenlieferung beteiligt sind 80%,

¹ Unter „genutzt“ werden diejenigen Fälle verstanden, in denen ein Verwertungsgebühr/-entgelt vom Endnutzer zu bezahlen ist, die/das sich nach der Anzahl der Nutzungen bemisst (z. B. „Klicks“).

² Für seine Tätigkeit nach Nr. 3 (8), Satz 2, erhält die LGN bis 31.12.2003 aus diesem Anteil 50 v. H.

der Einnahmen aus dem Vertrag mit dem Kunden.

5. Haftung und Schadenersatz

Das LVerma NRW und die einzelnen Mitglieder der GVHK haften für Schäden und Einnahmeausfälle, die den anderen einzelnen Mitgliedern der GVHK bzw. dem LVerma NRW entstehen nur bei vorsätzlichen und grob fahrlässigen Verstößen ihrer Bediensteten gegen Bestimmungen dieser Vereinbarung.

6. Laufzeit, Kündigung und Rechtsnachfolge

(1) ¹Die Vereinbarung wird zunächst mit einer Laufzeit bis zum 31.12.2004 abgeschlossen. ²Sie verlängert sich um jeweils ein Jahr, sofern sie nicht mit einer Frist von sechs Monaten zum Ablauf der ursprünglichen bzw. verlängerten Vereinbarungslaufzeit gekündigt wird.

(2) ¹Die Vereinbarung kann von jedem der Vertragspartner aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. ²Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn ein anderer Vertragspartner eine Verpflichtung nach dieser Vereinbarung verletzt und nach zweimaliger schriftlicher Abmahnung seine Pflichten aus dieser Vereinbarung nicht erfüllt.

(3) ¹Nach Kündigung der Vereinbarung durch ein Mitglied der GVHK ist das LVerma NRW zu einer weiteren Weitergabe von Hauskoordinaten des betreffenden Mitglieds nicht mehr berechtigt. ²Die betreffenden Daten sind aus dem Datenspeicher zu löschen.

(4) Dem LVerma NRW ist es nur mit Zustimmung der Mitglieder der GVHK gestattet, Rechte oder Pflichten aus dieser Vereinbarung auf einen Dritten, auch Rechtsnachfolger, zu übertragen.

7. Schlussbestimmungen

(1) Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung durch das Land NRW und den einzelnen Mitgliedern der GVHK in Kraft.

(2) ¹Mündliche Nebenabreden haben Vertragspartner nicht getroffen. ²Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Schriftform.

(3) ¹Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. ²Die Vertragspartner verpflichten sich, in diesem Fall rechtsunwirksame Bestimmungen durch andere, im wirtschaftlichen Ergebnis ihnen gleichkommende, zu ersetzen.

(4) ¹Dieser Vereinbarung können nachträglich weitere Länder durch Unterzeichnung jeweils zum Beginn eines Kalenderquartals beitreten. ²Ein Beitritt kann nur zu den in dieser Vereinbarung festgelegten Konditionen oder im Einvernehmen aller bis zu diesem Zeitpunkt beigetretenen Länder erfolgen. ³Empfangsbevollmächtigter für die Beitrittserklärung ist das LVerma NRW. ⁴Dieses teilt den übrigen Mitgliedern der GVHK den Beitritt durch Übersendung einer Kopie dieser von dem beitretenden Land mit unterzeichneten Vereinbarung unverzüglich mit. ⁵Mit dem Beitritt werden diese Länder Mitglieder der GVHK und treten in alle Rechte und Pflichten ein, die aus dieser Vereinbarung und aus Vereinbarungen nach Anlage 1 entstanden sind.

(5) Die beigehefteten Anlagen 1 „Lizenzvertrag“ (mit Beilagen A „Nutzungsbedingungen“, B „Datenbeschreibung“ und C „Gebühren-/Entgelte“) und 2 „Gebührenbescheid / Rechnung“ sind Teil dieser Vereinbarung.

Ort und Datum

Innenministerium Nordrhein-Westfalen

Ort und Datum

Freie und Hansestadt Hamburg, Landesbetrieb Geoinformation
und Vermessung

Ort und Datum

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Ort und Datum

Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz

Ort und Datum

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Anlage

1 Lizenzvertrag mit Beilage A „Nutzungsbedingungen“
Beilage B „Datenformateschreibung“
Beilage C „Gebühren/Entgelte“
2 Gebührenbescheid / Rechnung

Lizenzvertrag

über die Nutzung von „Hauskoordinaten“
zwischen den der „Gemeinschaft zur Verbreitung der Hauskoordinaten (GVHK)“ ange-
hörenden Ländern, vertreten durch das LVermA NRW
und

- nachfolgend Lizenznehmer genannt -

1. Rechtliche Hinweise

Es gelten die Bedingungen für die Bereitstellung und Nutzung von georeferenzierten Gebäudeadressen, im Folgenden „Hauskoordinaten“ genannt, s. Beilage A.
Nutzungsrecht ist das Recht, Daten auf die vertraglich erlaubte Art zu nutzen.

2. Vertragsgegenstand

Gegenstand der Vereinbarung ist die Einräumung des nicht ausschließlichen Rechts zur internen Nutzung von Hauskoordinaten und deren Verwendung in Produkten und Diensten des Lizenznehmers. Dabei ist sicherzustellen, dass die Hauskoordinaten mit den Produkten bzw. Diensten des Lizenznehmers **untrennbar verbunden** sind.

Datenart: „Hauskoordinaten“ der GVHK (Datenformatbeschreibung s. Beilage B)

Lieferumfang:

Nutzung an: Arbeitsplätzen

Nutzungszweck: interne Nutzung

Nutzung in Internetdiensten

Herstellung und Vertrieb von eigenen Produkten

Aktualisierung: regelmäßige Aktualisierungslieferungen

3. Gebühren / Entgelte und Zahlungsbedingungen

Für den Bezug und die Nutzung der Daten hat der Lizenznehmer folgende Gebühren / Entgelte an das LVermA NRW als Empfangsbevollmächtigten der der GVHK angehörenden Länder zu zahlen (gemäß Beilage C):

Bei interner Nutzung:

Grundgebühr/-entgelt für

- Erstbezug (ggf. gedeckelt)
- ggf. Nutzung an mehreren Arbeitsplätzen

- ggf. Aktualisierung

Bei externer Nutzung:

- Bereitstellungsentgelt/-gebühr (entfällt bei Entrichtung der Gebühr/des Entgeltes für Erstbezug)
- und Verwertungsgebühr/-entgelt

Umsatzsteuer wird nicht erhoben.

Die entsprechenden Gebührenbescheide / Rechnungen erstellt das LVermA NRW als Vertreter der der GVHK angehörenden Länder.

Die Gebühren / Entgelte sind innerhalb eines Monats nach Erhalt der entsprechenden Bescheide/Rechnungen ohne jeden Abzug an das LVermA NRW als Empfangsbefullmächtigten der der GVHK angehörenden Länder zu zahlen.

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, zum Abschluss eines jeden Quartals binnen Zweiwochenfrist zur Berechnung der zu zahlenden Verwertungsgebühren/-entgelte dem LVermA NRW als Vertreter der der GVHK angehörenden Länder Folgendes mitzuteilen:

- Name und Sitz der Lizenznehmer,
- Art und Umfang der Nutzung in Produkten und Diensten,
- erzielte Einnahmen,
- ortsbezogene Auflistung.

Die Vollständigkeit dieser Angaben wird durch den Buch- oder Rechnungsprüfer oder Steuerberater des Lizenznehmers auf dessen Kosten einmal jährlich für ein abgeschlossenes Kalenderjahr bestätigt. Die Bestätigung erfolgt innerhalb der ersten 6 Monate nach Abschluss des Kalenderjahres.

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, alle Umstände, die Auswirkungen auf die Festsetzung der Gebühren / Entgelte haben (z. B. Änderung der Anzahl der Arbeitsplätze, an denen die Hauskoordinaten genutzt werden), unverzüglich dem LVermA NRW mitzuteilen.

4. Aktualisierungen

Die Aktualisierung der „Hauskoordinaten“ erfolgt im Hinblick auf die Aufgaben der Mitglieder der GVHK in zweckmäßigen Zeitabständen. Das LVermA NRW stellt dem Li-

zennnehmer, sofern vereinbart, die fortgeführten „Hauskoordinaten“ durch vollständige Neulieferung zum 01. Juli eines jeden Jahres zur Verfügung.

5. Gewährleistung

Die der GVHK angehörenden Länder führen die „Hauskoordinaten“ mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt. Sie übernehmen jedoch keine Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit der Daten. Außer bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit wird nicht für Schäden gehaftet, die auf einer lediglich leicht fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer Bediensteten beruhen.

6. Freistellung

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die der GVHK angehörenden Länder von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die auf Tätigkeiten des Lizenznehmers beruhen. Dies gilt auch für Produkthaftungsansprüche.

7. Rechtsverletzung

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, im Falle einer Rechtsverletzung durch Dritte das LVerMA NRW als Vertreter der der GVHK angehörenden Länder unverzüglich nach Bekanntwerden der Verletzung darüber zu informieren.

Der Lizenznehmer kann sich im Falle einer Rechtsverletzung durch einen seiner Kunden an einem etwaigen Verletzungsverfahren, dessen Aufgreifen im Ermessen des LVerMA NRW steht und der Zustimmung der von der Rechtsverletzung betroffenen Länder bedarf, auf eigene Kosten beteiligen.

8. Laufzeit

Der Lizenzvertrag tritt mit der Unterzeichnung beider Vertragspartner in Kraft und gilt hinsichtlich der Regelungen für die interne Nutzung unbefristet.

Die Regelungen zur Nutzung in Produkten und Diensten gelten zunächst bis zum Ende des Jahres Der Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, wenn er nicht von einem der Partner mit dreimonatiger Frist zum Ende des Jahres gekündigt wird.

Jeder Vertragspartner kann den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Ein solcher Kündigungsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn der jeweils andere Vertragspartner nach zweimaliger schriftlicher Ermahnung die Pflichten aus diesem Lizenzvertrag binnen 60 Tagen nicht erfüllt. Einer solchen Ermahnung bedarf es nicht bei

- Einleitung des Insolvenzverfahrens;
- allgemeiner Zahlungsunfähigkeit.

Jede Vertragskündigung bedarf der Schriftform und muss durch eingeschriebenen Brief an das LVermA NRW als Empfangsbevollmächtigten der der GVHK angehörenden Länder bzw. an den Lizenznehmer erfolgen.

Mit Vertragsbeendigung verpflichtet sich der Lizenznehmer, jede Bearbeitungs-, Vermarktungs- und Vertriebstätigkeit betreffend den „Hauskoordinaten“ der GVHK unverzüglich einzustellen und sämtliche Datenbestände zu löschen.

9. Abtretung und Unterlizenzierung

Dieser Vertrag darf nicht ohne schriftliche Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners abgetreten werden.

Soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich geregelt und zum Erreichen des Vertragszwecks erforderlich, dürfen Schutzrechte nach den Vermessungs- und Katastergesetzen der jeweiligen Länder sowie vergleichbare Rechte nicht unterlizenziert werden.

10. Mitteilungen

Sämtliche nach diesem Vertrag von einem Vertragspartner gegenüber dem anderen Vertragspartner vorzunehmende Mitteilungen gelten mit dem Tag des Zugangs abgegeben, wenn sie per Post oder Telefax formgerecht an folgende Anschriften geschickt werden:

Für die GVHK:

Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen

Muffendorfer Straße 19 – 21

53177 Bonn

Telefax: 0228 846 5002

Für den Lizenznehmer:

Name:

Straße:

PLZ Ort:

Telefax:

.....

11 Loyalitätsklausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. In diesen Fällen ist die ungültige Bestimmung einvernehmlich durch eine solche Regelung zu ersetzen, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt.

12. Vertretung

Nichts in diesem Vertrag darf so ausgelegt werden, dass der eine Vertragspartner der Vertreter der anderen ist.

13. Vertragsergänzungen

Auf Bestimmungen dieses Vertrages, einschließlich Nr. 13, kann nur durch ausdrückliche, schriftliche, durch beide Parteien unterzeichnete Vereinbarung verzichtet werden. Das gleiche gilt für eine Vertragsergänzung.

14. Recht und Gerichtsstand

Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Bonn.

15. Vertragsbestandteile

Dieser Vertrag nebst

Beilage A: Nutzungsbedingungen
Beilage B: Datenformatbeschreibung
Beilage C: Gebühren / Entgelte

stellt die gesamte Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern betreffend den Vertragsgegenstand dar.

**Landesvermessungsamt
Nordrhein-Westfalen für
die der GVHK angehörenden Länder
(Freistaat Bayern, Freie und
Hansestadt Hamburg, Niedersachsen,
Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, ...)**

Lizenznehmer

Bonn, den

NN, den

Bedingungen für die Bereitstellung und Nutzung von Hauskoordinaten (Daten-Nutzungsbedingungen)

Hauskoordinaten sind geschützt durch das Urheberrechtsgesetz sowie durch die Vermessungs- und Katastergesetze der jeweiligen Länder der Bundesrepublik Deutschland.

Für die Bereitstellung und Nutzung der georeferenzierten Gebäudeadressen, im Folgenden Hauskoordinaten genannt, gelten diese Daten-Nutzungsbedingungen.

1 Interne Nutzung der Hauskoordinaten

1.1 Der Nutzer ist berechtigt, die bereit gestellten Hauskoordinaten auf einer vereinbarten Anzahl von DV-Arbeitsplätzen **intern** zu nutzen.

1.2 "Nutzen" ist jedes dauerhafte oder vorübergehende ganze oder teilweise Vervielfältigen durch laden, anzeigen, übertragen oder speichern der Hauskoordinaten zum Zwecke deren Verarbeitung einschließlich der Umarbeitung (z. B. Generalisierung, thematische Erweiterung und Gestaltung). In allen anderen Fällen erfordert die Nutzung der Hauskoordinaten die schriftliche Zustimmung des LVermA NRW als Vertreter der der GVHK angehörenden Länder. Der Nutzer ist nicht berechtigt, die hier genannten Rechte auf Dritte zu übertragen oder diesen entsprechende Nutzungsrechte einzuräumen, es sei denn, das LVermA NRW als Vertreter der der GVHK angehörenden Länder hat schriftlich zugestimmt. Eine Weitergabe der Hauskoordinaten an Dritte bedarf außer zur Bearbeitung durch einen Auftragnehmer (siehe Nr. 4) der schriftlichen Zustimmung des LVermA NRW als Vertreter der der GVHK angehörenden Länder.

2 Externe Nutzung der Hauskoordinaten

2.1 Der Nutzer ist berechtigt, die Hauskoordinaten entsprechend den Angaben im Lizenzvertrag mit den Mitgliedern der GVHK extern zu nutzen. Jede Nutzungsänderung bedarf der Zustimmung.

2.2 Analoge Darstellungen

Aus den Hauskoordinaten abgeleitete **analoge, mit thematischen Informationen des Nutzers versehene Darstellungen** dürfen bis zu einer Auflagenhöhe von max.100 Exemplaren pro thematischer Anwendung für nicht wirtschaftliche Zwecke veröffentlicht werden (kostenlos), wobei dem Nutzer die Beweislast für das Vorliegen und Einhalten der vorgenannten Veröffentlichungsvoraussetzungen obliegt. Von jeder Veröffentlichung ist dem LVermA NRW auf Anforderung ein Belegexemplar kostenfrei zuzuleiten. Bei mehreren gleichartigen Veröffentlichungen genügt ein Musterexemplar.

2.3 Nutzung der Hauskoordinaten im Internet

2.3.1 Ein Download der Hauskoordinaten muss ausgeschlossen sein.

2.3.2 Jede Nutzung der Hauskoordinaten in einer Internetpräsentation bedarf der Zustimmung des LVermA NRW als Vertreter der der GVHK angehörenden Länder. Sie ist grundsätzlich entgeltpflichtig.

3 Ergänzende Bestimmungen zum Schutz gegen widerrechtliche Verwendung der Hauskoordinaten

Der Nutzer ist verpflichtet, Veröffentlichungen mit einem Quellen-Vermerk zu versehen, und zwar:

„Quelle: Hauskoordinaten auf der Basis des Liegenschaftskatasters der Länder der Bundesrepublik Deutschland, Abgabjahr: Jahr“

Der Nutzer verpflichtet sich, die Hauskoordinaten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des LVermA NRW in Vertretung der Länder der GVHK weder im Original noch in Form von vollständigen oder teilweisen Kopien Dritten zugänglich zu machen und dafür Sorge zu tragen, dass Angestellte oder Mitarbeiter diese weder für ihre eigenen Zwecke nutzen noch Dritten zugänglich machen. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die dem LVermA NRW (oder den Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland) aus der Nichtbeachtung der Daten-Nutzungsbedingungen entstehen. Bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung seiner Pflichten kann das LVermA NRW als Vertreter der der GVHK angehörenden Länder dem Nutzer das Nutzungsrecht fristlos kündigen.

4 Einsatz eines Auftragnehmers

Beauftragt der Nutzer mit der Bearbeitung der Hauskoordinaten einen Auftragnehmer, so hat er dafür zu sorgen, dass dieser die Daten-Nutzungsbedingungen einhält. Der Nutzer hat insbesondere beim Auftragnehmer sicher zu stellen, dass die Hauskoordinaten nicht für eigene Zwecke des Auftragnehmers genutzt oder weitergegeben werden, und darauf hinzuweisen, dass die Hauskoordinaten nach Nr. 3 dieser Daten-Nutzungsbedingungen geschützt sind. Außerdem hat der Nutzer dafür zu sorgen, dass die Hauskoordinaten - auch Zwischenprodukte oder -leistungen - nach Auftragsabwicklung gelöscht werden und über die vollständige Löschung durch den Auftragnehmer gegenüber dem Nutzer eine dem

LVermA NRW auf Anforderung zur Verfügung zu stellende rechtsverbindliche Erklärung abgegeben wird.

5 Gewährleistung, Haftung

Die Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland führen die Hauskoordinaten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe erforderlichen Sorgfalt. Sie übernehmen jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Hauskoordinaten. Außer bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit wird nicht für Schäden gehaftet, die auf einer lediglich leicht fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer Bediensteten beruhen.

6 Gebühren/Entgelte

Der Nutzer hat für die Bereitstellung und Nutzung der Hauskoordinaten Gebühren bzw. Entgelte zu entrichten.

Die Gebühren/Entgelte sind abhängig von der Datenmenge, dem Nutzungszweck und der Anzahl der DV-Arbeitsplätze, an denen die bereitgestellten Hauskoordinaten gleichzeitig genutzt werden können (siehe Nr. 1.1). Der Nutzer hat die Anzahl der DV-Arbeitsplätze dem LVermA NRW mitzuteilen. Richtet der Nutzer später mehr DV-Arbeitsplätze als angegeben ein, so hat er die geplante Anzahl dem LVermA NRW mitzuteilen und eine erweiterte Nutzungserlaubnis zu beantragen und in jedem Falle hierfür die Gebühren/Entgelte zu entrichten.

Datenformatbeschreibung

1. Beschreibung des Datenformates

Die Hauskoordinaten werden im ASCII-Format an Kunden abgegeben.

Als Zeichensatz wird ISO Latin-1 (ISO 8859/1) verwendet. Neben der Datei der Hauskoordinaten wird einer Datenlieferung standardmäßig eine Entschlüsselungsdatei zugefügt.

1.1 Aufbau der Datei der Hauskoordinaten

1. Kennung des Datensatzes (M = Merkmal)	(Buchstabe, 1-stellig)
2. Eindeutige Nummer ¹ des Datensatzes (Schlüssel Bundesland ein- oder zweistellig, gefolgt von einer 8-stelligen Nummer) ([B]BNNNNNNNN)	(Integer, 9- oder 10-stellig)
3. Qualität der georeferenzierten Gebäudeadresse (Q)	(Buchstabe, 1-stellig)
4. Schlüssel Land (LL) (z.B. 05 für Nordrhein-Westfalen)	(Zeichenkette, nur Ziffern, 2-stellig)
5. Schlüssel Regierungsbezirk (R)	(Zeichenkette, nur Ziffern, 1-stellig)
6. Schlüssel Kreis/kreisfreie Stadt (KK)	(Zeichenkette, nur Ziffern, 2-stellig)
7. Schlüssel Gemeinde (GGG)	(Zeichenkette, nur Ziffern, 3-stellig)
8. Schlüssel des Orts- bzw. Gemeindeteils (OOOO)	(Zeichenkette, nur Ziffern, 4-stellig)
9. Schlüssel der Straße (SSSSS)	(Zeichenkette, alphanum., 5-stellig)
10. Hausnummer	(Zeichenkette, variable Länge, nur Ziffern)
11. Adressierungszusatz	(Zeichenkette, variabel)
12. 1. Koordinatenwert	
Rechtswert der Gauß-Krüger-Koordinate (YYYYYYY,YYY)	(Festkommazahl, 7 Vor- und 3 Nachkommastellen)
oder E-Wert der UTM-Koordinate (EEEEEEEE,EEE)	(Festkommazahl, 8 Vor- und 3 Nachkommastellen)
oder geographische Länge ([L]L,LLLLL)	(Festkommazahl, 1 oder 2 Vor- und 6 Nachkommastellen)
13. 2. Koordinatenwert	
Hochwert der Gauß-Krüger-Koordinate (XXXXXXX,XXX)	(Festkommazahl, 7 Vor- und 3 Nachkommastellen)
oder N-Wert der UTM-Koordinate (NNNNNNN,NNN)	(Festkommazahl, 7 Vor- und 3 Nachkommastellen)
oder geographische Breite (BB,BBBBBB)	(Festkommazahl, 2 Vor- und 6 Nachkommastellen)
14. Name der Straße	(Zeichenkette, variable Länge)
15. Postleitzahl (PPPPP)	(Zeichenkette, 5-stellig) ²
16. Postalischer Ortsname (nicht immer identisch mit Gemeindenamen)	(Zeichenkette, variable Länge) ²
17. Zusatz zum postalischen Ortsnamen	(Zeichenkette, variable Länge) ²

Erläuterungen:

- Die Kennung des Datensatzes unterscheidet nach neuen Daten (N), zu löschenden Daten (L) und nach Änderungsdaten (A).
- Die eindeutige Nummer im Datenelement 2 ist bundesweit eineindeutig.
- Die einzelnen Datenelemente innerhalb der Datensätze werden durch Semikolon getrennt, je Datensatz kommt das Trennzeichen 16-mal vor.
- Das Datenelement 3 kennzeichnet die Qualität der Gebäudekoordinate wie folgt: A = Koordinate liegt sicher innerhalb der Gebäudefläche; B = Koordinate liegt zumindest inner-

¹ Die eindeutige Nummer wird nach Löschungen von Adressen nicht wieder verwendet.

² Nicht Bestandteil des amtl. Liegenschaftskatasters, optionaler Bestandteil.

halb des Flurstücks, auf dem das Gebäude steht; C = Gebäudekoordinate ist interpoliert worden.

- Die Datenelemente 4, 6, 7, 8 und 9 enthalten ggfs. führende 0en (Nullen).
- Bei fehlenden Angaben (z.B. kein Adressierungszusatz, kein Schlüssel des Ortsteils oder kein Zusatz zum postalischen Ortsnamen vorhanden) wird das Feld 8 (Schlüssel des Orts- bzw. Gemeindeteils) mit vier Nullen (0000) und das Feld 9 (Straßenschlüssel) mit fünf Nullen (00000) aufgefüllt. In den anderen Fällen bleibt das Feld leer (d.h. die Trennzeichen (Semikolon) zum vorausgehenden und zum nachfolgenden Feld folgen unmittelbar aufeinander).
- Die Koordinaten werden standardmäßig in Gauß-Krüger auf Bessel-Ellipsoid, Datum Rauenberg, im jeweiligen Meridianstreifensystem in Meter mit Komma und drei Nachkommastellen angegeben. Auf Kundenwunsch werden auch alle GK-Koordinaten in einem Meridianstreifensystem sowie UTM-Koordinaten (ETRS89) oder geographische Koordinaten (Rauenberg oder ETRS89) abgegeben.
- Der Straßenname wird als Zeichenkette mit Sonderzeichen (z.B. „-“) sowie mit oder ohne Abkürzungen (z.B. Str. oder Straße) angegeben. Die Schreibweise in Großbuchstaben ist möglich.

Kommentar: Hier liegt noch ein Fehler in der bundesweiten Beschreibung (AK GT).

Das nachfolgende Beispiel verdeutlicht die Struktur des Datensatzes:

Beispiel (allgemein):

M;[B]BNNNNNNN;Q;LL;R;KK;GGG;OOOO;SSSSS;Hausnummer;Adressierungszusatz;YYYYYYY,YY
Y;XXXXXXX,XXX;Straßenname;PLZ;Post. Ortsname;Zusatz zum post. Ortsnamen

Beispiel (konkret):

N;300000005;A;03;2;01;000;0000;00001;27;;3552405,700;5802692,900;AACHENER STR.;30173;
Hannover;
A;300001326;A;03;2;01;000;0000;01319;1;a;3550847,200;5804205,500;Hölderlinstraße;30625;
Hannover;
.....

1.2 Aufbau der Entschlüsselungsdatei

Zur Entschlüsselung des in den Datenelementen 4 bis 7 enthaltenen Gemeindekennzeichens (LLRKKGGG) sowie des eventuell geführten Orts- bzw. Gemeindeteils (OOOO in Datenelement 8) gibt es länderbezogene Entschlüsselungsdateien. Die in den Entschlüsselungsdateien enthaltenen Datensätze werden jeweils durch Kennungen (z.B. L für „Land“) beschrieben und durch die numerischen und langschriftlichen Bedeutungen der Schlüssel erläutert (z.B. L;03;Niedersachsen).

Der Aufbau dieser Entschlüsselungsdatei ist wie folgt, wobei der Reihenfolge der Datensätze beliebig ist:

1 Länderdatensatz	L;03;Niedersachsen	
n1 Regierungsbezirksdatensätze	R;03;1;Braunschweig	(je Regierungsbezirk 1 Datensatz)
	R;03;2;Hannover	
	R;03;3;Lüneburg	
	R;03;4;Weser-Ems	
n2 Kreisdatensätze	K;03;2;01;Hannover	(je Kreis/kreisfreie Stadt 1 Datensatz)
	.	
n3 Gemeindedatensätze	G;03;2;01;000;Hannover	(je Gemeinde 1 Datensatz)
	.	
	.	
falls vorhanden:		
n4 Gemeindeteildatensätze	O;03;2;01;000;0001;Hannover;Hannover-Teil	(je Gemeindeteil 1 Datensatz)
	.	

- Die einzelnen Datenelemente innerhalb der Datensätze werden durch Semikolon getrennt.

2. Aktualisierungen

Die Fortführung des Adressdatenbestandes erfolgt über die Abgabe von Differenzdaten (über die eindeutige Nummer identifizierbar). Aktualisierungstermin ist der..... Die Datensätze haben den identischen Aufbau wie unter 1.2 beschrieben. Der Inhalt der Entschlüsselungsdatei bezieht sich auf den Inhalt der jeweiligen Differenzdatendatei.

3. Abgabemöglichkeiten

Die Adressdaten werden standardmäßig (d.h. ohne Aufpreis) nach folgenden Kriterien räumlich selektiert und abgegeben:

- Verwaltungseinheit (kleinste Einheit: ganze Gemeinde) oder
- Postleitzahlenbereich (z.B. alle Adressen im PLZ-Bereich mit den führenden Ziffern 30) oder
- Geometrische Abgrenzung (Rechteck)

Die Adressdaten werden wie folgt spezifiziert:

- durch Wahl des Koordinatensystems (GK, UTM, Geographisch)
(Koordinaten im jeweiligen Meridianstreifensystem bzw. in der jeweiligen UTM-Zone oder alle in ein Meridianstreifensystem bzw. in eine UTM-Zone transformiert)
- durch Wahl des Datums des Koordinatensystems (Rauenberg oder ETRS89)
- Abgabe als Komplett- oder als Differenzdaten

Für nähere Erläuterungen zu diesen Informationen steht das LVerMA NRW gerne zur Verfügung.

4. Nomenklatur der Adressdatei und der Entschlüsselungsdatei

Die Namen der abzugebenden Adress- und Entschlüsselungsdateien (in Kleinschreibung) sind folgendermaßen standardisiert:

Beispiel: *adressen.txt* *schluessel.txt*

Gebühren / Entgelte für Hauskoordinaten

Die Hauskoordinaten enthalten: Statistische Landes-, Regierungsbezirks-, Landkreis- und Gemeindeschlüssel, Straßenschlüssel und -name, Haus-Nr., Gauß-Krüger-Koordinaten, Postleitzahl¹, Postalischer Ortsname¹, Zusatz zum postalischen Ortsnamen¹.

A Interne Nutzung (Grundgebühr)

1. Erstausstattung

Anzahl Gebäudeadressen	Endverkaufspreis je Gebäudeadresse in €	Preisspanne in €
1. bis 10 000.	0,15	0,15 bis 1.500,00
10.001. bis 100.000.	0,06	1.500,06 bis 6.900,00
100.001. bis bundesweit	0,03	6.900,03 bis max. 130.000,00

Der Mindestbestellwert beträgt 200 € pro Auftrag.

Für den Erstbezug aller Hauskoordinaten einzelner Länder gelten dabei folgende **Deckelbeträge**:

Bundesland	Deckelbetrag in €
Bayern	27.000
Hamburg	11.000
Niedersachsen	20.000
Nordrhein-Westfalen	50.000
Rheinland-Pfalz	14.000
Deutschlandweit	140.000

2. Aktualisierung (jeweils komplett neuer Datenbestand)

Aktualisierungs-Zyklus beim Kunden	Faktor
1 Jahr	0,3
2 Jahre	0,6
3 Jahre	0,9
länger als 3 Jahre	1,0

¹ Nicht Bestandteil des Liegenschaftskatasters, optionaler Bestandteil.

Der Faktor wird auf die Gebühr / das Entgelt nach Nr. A 1 angewandt.

3. Mehrplatznutzung

Die Entgelte für die Produkte sind abhängig von der Anzahl der DV-Arbeitsplätze, an denen die Daten gleichzeitig genutzt werden. Sie werden berechnet durch Multiplikation der Faktoren mit den Entgelten nach Nr. A 1 bzw. A 2.

Anzahl DV-Arbeitsplätze	Faktor
1 - 5	1,0
6 bis 20	1,5
ab 21	2,0

B. Externe Nutzung

Bei der externen Nutzung fallen Gebühren / Entgelte für die Bereitstellung **und** die Verwertung an. Die Gebühr / das Entgelt für die Bereitstellung **entfällt**, wenn die Daten gleichzeitig für eine interne Nutzung nach Teil A erworben werden.

1. Bereitstellungsgebühr/-entgelt

Erwirbt ein Kunde die Hauskoordinaten nicht nach Teil A, so hat er zusätzlich zum Verwertungsentgelt / zur Verwertungsgebühr nach Teil B Nr. 2 ein Bereitstellungsgebühr / ein Bereitstellungsentgelt in Höhe von **10 %** des Grundpreises (**ohne Mehrplatznutzung**) nach Teil A Nr. 1 und 2 zu bezahlen.

2. Verwertungsgebühr / -entgelt

Modell	Nutzung (Anzahl Zugriffe)	Betrag je Zugriff in € (Zählung der Zugriffe erfolgt monatsbezogen)
Modell I (Internet, Klick-Gebühr/Entgelt)	1 bis 50.000	0,02
	50.001 bis 500.000	0,01
	ab 500.001	0,005
		(monatl. mindestens 300 €)
		Faktor
Modell II (Internet, Pauschal-Gebühr/entgelt; jährlich)	beliebig	2 (auf die Grundgebühr / das Grundentgelt nach Teil A, Nr. 1 bzw. 2)
Modell III (Kundenprodukte)	Weitergabe mit Kundenprodukten	nach Absprache

Das Verwertungsentgelt / die Verwertungsgebühr wird erhoben für die Abgabe der Hauskoordinaten, verbunden mit dem Recht, diese für Internetapplikationen des Kunden (Navigationsszwecke durch Internetnutzer) zu nutzen, oder weitergehende Rechte zur Weitergabe der Hauskoordinaten gemeinsam mit Kundenprodukten.

Für das Recht der Datennutzung für Internetapplikationen des Kunden kann der Kunde zwischen Modell I und II auswählen.

Weitergehende Rechte werden nur für die Weitergabe der Hauskoordinaten gemeinsam mit Kundenprodukten (Modell III) eingeräumt, wobei auch in diesem Fall sichergestellt sein muss, dass die Hauskoordinaten mit den Kundenprodukten **untrennbar verbunden** sind.

Verwertungsgebühren/-entgelte für weitergehende Rechte werden - in Abhängigkeit von Verkaufspreis und Auflagenhöhe des Kundenproduktes, Wertanteil am Kundenprodukt und Gebrauchswert des Kundenproduktes - gesondert vereinbart.

Sie werden i.d.R. berechnet durch Multiplikation der Grundgebühr (ohne Mehrplatzfaktor) mit dem zutreffenden Faktor laut Tabelle.

**Mindestinhalt des Gebührenbescheids / der Rechnung an den
Lizenzpartner:**

Titelblatt:

- „Gebührenbescheid/Rechnung“ (Datum)
- „Gemeinschaft zur Verbreitung der Hauskoordinaten“ (GVHK),
bestehend aus den Ländern
**Bayern
Hamburg
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz**
- Schuldner (Lizenzpartner)
- Grundlage der Rechnung / des Bescheids (Lizenzvertrags vom....)
- Abrechnungszeitraum
- Zu zahlender Betrag (Gesamtsumme)
- Bankverbindung, zu zahlen bis
- *„Bei Fragen zu diesem Bescheid / dieser Rechnung wenden Sie sich bitte an das*

*Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen
Muffendorfer Straße 19 – 21
53177 Bonn“*

- *„Das Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen übersendet diesen Bescheid / diese Rechnung im Auftrag der Mitglieder der GVHK. Die Aufteilung der anfallenden Gebühren / Entgelte auf die Länder, deren Hauskoordinaten Sie bezogen haben, und die Landesbehörden, die diesen Bescheid erlassen bzw. diese Rechnung stellen, sind aus der Anlage zu diesem Bescheid ersichtlich.“*

Anlage zum Gebührenbescheid / zur Rechnung vom, Az.:.....

Land	erlassende Behörde	Gebühr / Entgelt
Bayern	Servicezentrum Katasterdaten Bezirksfinanzdirektion München Alexandrastraße 3 80538 München Tel.: 089/2190 – 2999 Fax: 089/2190 – 2459 Email: service@bv.bayern.de Name:	€
Hamburg	Freie und Hansestadt Hamburg Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung Sachsenkamp 4 20097 Hamburg Tel.: Fax: Email: Name:	€
Niedersachsen	Landesvermessung und Geobasisinformation Niedersachsen Podbielskistraße 331 30659 Hannover Tel.: Fax: Email: Name:	€
Nordrhein-Westfalen	Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen Muffendorfer Straße 19 – 21 53177 Bonn Tel.: Fax: Email: Name:	€
Rheinland-Pfalz	Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz Ferdinand-Sauerbruch-Straße 15 56073 Koblenz Tel.: Fax: Email: Name:	€
Summe:		€

„Bei Rückfragen, die speziell die Hauskoordinaten eines Landes betreffen, können Sie sich auch direkt an die angegebenen Adressen der Landesbehörden wenden.“

Hinweis auf maschinelle Erstellung des Bescheids (gültig ohne Unterschrift).

Gemeinschaft zur Verbreitung der Hauskoordinaten (GVHK)

Für viele Kunden sind die amtlichen Hauskoordinaten der Schlüssel, um neue Märkte zu erschließen sowie Kundenpotenziale zu erkennen und zu nutzen. Verknüpft mit zusätzlichen Informationen und eigenen Kundendaten können Groß- und Einzelhandel, Banken, Verlage, Versicherungen oder Energieversorger ihre Kunden und deren Bedürfnisse besser kennen lernen und Vertriebs- und Werbeaktivitäten effizienter steuern. Darüber hinaus findet sich auch in der Fahrzeug-Navigation, dem Bereich der Location Based Services und im kommunalen Umfeld ein breites Anwendungsspektrum. Die Hauskoordinaten

werden aus dem Liegenschaftskataster generiert und sind deshalb exakt und sehr zuverlässig. Seit Anfang 2005 sind insgesamt zehn Länder in der GVHK vertreten. Das Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen übernimmt bei länderübergreifenden Kundenwünschen die zentrale Vermarktung der Hauskoordinaten für die Vermessungsverwaltungen der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt.



Abb. 3: Die Mitgliedsländer der Gemeinschaft zur Verbreitung der Hauskoordinaten (GVHK)